Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6262

18. 01. 90

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5411 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie-Gesetz)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/4711 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

A. Problem

1. Zum Entwurf eines Investment-Richlinie-Gesetzes

   Die EG-Richtlinie zur Koordinierung der Bestimmungen über die von Investmentgesellschaften angebotenen Anteile an Wertpapiervermögen ist in deutsches Recht umzusetzen. Die weitere Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentfonds erfordern Anpassungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandinvestment-Gesetzes an die sich aus neuen Entwicklungen der Finanzmärkte ergebenden Erfordernisse.

2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

   Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht davon aus, daß

- die Börsenumsatzsteuer zu Wettbewerbsnachteilen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen in der EG führt,
- die Gesellschaftsteuer die Eigenkapitalbeschaffung der Kapitalgesellschaften behindere. Dadurch werde die Eigenkapitalbildung dieser Unternehmen im Vergleich zu Personengesellschaften und im Vergleich zur Fremdkapitalbeschaffung diskriminiert.

B. Lösung

Die Entwürfe eines Investment-Richtlinie-Gesetzes und eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes werden zu einem Gesetzentwurf mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz)" zusammengefaßt. Dabei übernimmt der Ausschuß die beiden Gesetzentwürfe im Kern, er ändert und ergänzt jedoch die von Bundesregierung und Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere um folgende Punkte:

- Klarstellung, daß Investmentgesellschaften auch unmittelbar mit ihrer Haupttätigkeit verbundene Nebentätigkeiten ausüben dürfen.
- Erhöhung der Grenze für den Abschluß von Optionsgeschäften von den im Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes vorgesehenen 10 v. H. des Wertes des betreffenden Sondervermögens auf 20 v. H.
- Erhöhung der Grenze für Finanzterminkontrakte, die nicht zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden, von den im Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes vorgesehenen 10 v. H. des Wertes des betreffenden Sondervermögens auf 20 v. H.
- Möglichkeit für Grundstücks-Sondervermögen, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte in anderen EG-Mitgliedstaaten in gleichem Umfang zu erwerben wie im Inland.
- Abschaffung der Börsenumsatzsteuer bereits zum 1. Januar 1991 und nicht, wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, zum 1. Januar 1993.
- Abschaffung der Gesellschaftsteuer bereits zum 1. Januar 1992 und nicht, wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, zum 1. Januar 1993.
- Abschaffung auch der Wechselsteuer, die im Gesetzentwurf des Bundesrates nicht vorgesehen ist, zum 1. Januar 1992.
- Inkrafttreten der übrigen Maßnahmen am 1. März 1990.

Der aus den beiden Gesetzentwürfen entstandene Entwurf eines Finanzmarktförderungsgesetzes wurde im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Der Antrag der SPD-Fraktion, die im Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes vorgesehene Grenze für den Abschluß von Optionsgeschäften von 10 v. H. des Werts des betreffenden Sondervermögens beizubehalten, zusätzlich aber festzulegen, daß die Dritten eingeräumten Verkaufsoptionen 5 v. H. dieses Werts nicht übersteigen dürfen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

D. Kosten

Durch die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer entstehen vom Jahre 1991 ab Steuerausfälle von rd. 775 Mio. DM jährlich. Aufgrund der für das Jahr 1992 vorgeschlagenen Aufhebung der Gesellschaftsteuer und der Wechselsteuer ergeben sich ab diesem Jahr zusätzliche Steuermindereinnahmen von rd. 800 Mio. DM. Die Steuerausfälle aus der Abschaffung dieser drei Steuern gehen zu Lasten des Bundes.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes — Drucksache 11/5411 — und den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes — Drucksache 11/4711 — zu einem Gesetzentwurf zu verbinden und diesen mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz)" in der anliegenden Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung zu fassen:

   Der Deutsche Bundestag hat das Für und Wider von Geldmarktfonds intensiv geprüft und sich eingehend mit den geld-, währungs- und kapitalmarktpolitischen Bedenken der Deutschen Bundesbank gegen diese Fonds befaßt. Er bittet die Bundesregierung, im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Stärken und Schwächen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland auch die Rolle von Geldmarktfonds als notwendigen Bestandteil eines Finanzplatzes zu prüfen und gegebenenfalls in der kommenden Legislaturperiode einen Gesetzentwurf so rechtzeitig einzubringen, daß zum 1. Januar 1993 Geldmarktfonds zugelassen werden könnten.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Uldall**	**Dr. Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (Anteilinhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach diesem Gesetz zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Wertpapier-, Beteiligungs- oder Grundstücks-Sondervermögen anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilinhaber Urkunden (Anteilscheine) auszustellen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Spezialfonds im Sinne dieses Gesetzes sind Sondervermögen, deren Anteilscheine aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft jeweils von nicht mehr als zehn Anteilinhabern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden. Die Kapitalanlagegesellschaft hat in der Vereinbarung mit den Anteilinhabern sicherzustellen, daß die Anteilscheine nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft von den Anteilinhabern übertragen werden dürfen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden Satz 2:

„Sie müssen ihren satzungsgemäßen Sitz und die Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben."

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf einer Kapitalanlagegesellschaft nur erteilt werden, wenn

a) das eingezahlte Nennkapital mindestens fünf Millionen Deutsche Mark beträgt,

b) die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft zuverlässig sind und die zur Leitung der Kapitalanlagegesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben und

c) die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Kapitalanlagegesellschaft vorsieht, daß außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in § 1 Abs. 1 genannten Geschäfte und die damit unmittelbar verbundenen Nebentätigkeiten betrieben werden."

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 5 Satz 2 wird das Wort „Rücknahme" durch das Wort „Rückgabe" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:

„(§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes)".

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die §§ 42 und 43 des Gesetzes über das Kreditwesen sind entsprechend anzuwenden."

6. § 8 wird durch folgende §§ 8 bis 8 g ersetzt:

„§ 8

(1) Das von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Wertpapier-Sondervermögen darf vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und der §§ 8 b, 8 d bis 8 f nur bestehen aus

1. Wertpapieren, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),

2. Wertpapieren, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulas-

sung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

3. Wertpapieren, die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist,

4. Wertpapieren, deren Zulassung an einer Börse zum amtlichen Handel oder Einbeziehung in einen organisierten Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt,

5. Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

6. Wertpapieren, die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben werden,

7. Bezugsrechten, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden könnten.

(2) Bis zu 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

1. Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgeführten Geldmarktpapiere,

2. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

   a) dem Bund, inländischen Gebietskörperschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

   b) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

   oder

   c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

(3) Ein Anteil von bis zu 49 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens darf in Bankguthaben und in Einlagenzertifikaten von Kreditinstituten, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes oder der Bundesländer sowie in vergleichbaren Papieren anderer Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, gehalten werden. Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

(4) Für Wertpapier-Sondervermögen dürfen Edelmetalle und Zertifikate über Edelmetalle nicht erworben werden.

§ 8 a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dieser Aussteller (Schuldner) 40 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der in Satz 1 bestimmten Grenzen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen, die vom Bund, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und nach dessen Recht die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentgesellschaften Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer erwerben dürfen, ausgegeben worden sind. Den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen stehen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Wertpapiere und Schuldscheindarlehen von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (Schuldners).

(2) Schuldverschreibungen desselben Ausstellers dürfen für ein Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als deren Gesamtnennbetrag

10 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die von einem Staat, einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben wurden oder für deren Verzinsung und Rückzahlung eine dieser Stellen die Gewährleistung übernommen hat. Die in Satz 1 bestimmte Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen desselben Ausstellers von der Kapitalanlagegesellschaft nicht ermittelt werden kann. Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers dürfen für ein Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als der Gesamtnennbetrag 10 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers nicht übersteigt.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Wertpapier-Sondervermögen Aktien desselben Ausstellers nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte, die der Kapitalanlagegesellschaft aus Aktien desselben Ausstellers zustehen, 10 vom Hundert der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht übersteigen. Hat ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Aktien mit Stimmrechten desselben Ausstellers festgelegt, so ist diese Grenze maßgebend, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft für die von ihr verwalteten Sondervermögen solche Aktien eines Ausstellers mit Sitz in diesem Staat erwirbt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Grenzen gelten nicht für den Erwerb von Geldmarktpapieren gemäß § 8 Abs. 3. In Einlagenzertifikaten desselben Kreditinstituts dürfen jedoch höchstens 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens gehalten werden.

§ 8 b

(1) Für ein Sondervermögen darf die Kapitalanlagegesellschaft Anteile eines anderen Sondervermögens und ausländische Investmentanteile (§ 1 Abs. 1, § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes) nicht erwerben. Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in Anteilen eines anderen Wertpapier-Sondervermögens oder in ausländischen Investmentanteilen an einem Vermögen aus Wertpapieren angelegt werden, sofern die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben. Bei einem Erwerb von Anteilen, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Grenze zu beachten. Es dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder Vermögens aus Wertpapieren erworben werden.

(2) Der Erwerb gemäß Absatz 1 von Anteilen eines anderen Wertpapier-Sondervermögens, das von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ist nur zulässig, wenn das andere Sondervermögen gemäß den Vertragsbedingungen auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert und der Erwerb der Anteile von der Bankaufsichtsbehörde genehmigt ist. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung nur, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Absicht zum Erwerb derartiger Anteile angekündigt hat und diese Möglichkeit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Kapitalanlagegesellschaft darf keine Gebühren oder Kosten berechnen, soweit Teile des Sondervermögens in Anteilen eines anderen Wertpapier-Sondervermögens angelegt werden.

(3) Absatz 2 ist sinngemäß auf den Erwerb von Anteilen einer ausländischen Investmentgesellschaft anzuwenden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 verbunden ist.

§ 8 c

(1) Die in den §§ 8 und 8 a bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn es sich um den Erwerb von Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder um den Erwerb von neuen Aktien in Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren handelt, die zum Sondervermögen gehören. Werden die in den §§ 8, 8 a und 8 b bestimmten Grenzen in den Fällen des Satzes 1 oder unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft überschritten, so hat die Kapitalanlagegesellschaft bei ihren Verkäufen für Rechnung des Sondervermögens unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber als vorrangiges Ziel die Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben.

(2) Die in § 8 a Abs. 1 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines Sondervermögens unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.

§ 8 d

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens einem Dritten gegen Entgelt (Optionspreis) das unverbriefte Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Wertpapieren zu verlangen (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben, wenn die Wertpapier-Optionsrechte zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind. Die Basispreise der Wertpapiere, die den Gegenstand des Optionsrechtes bilden, dürfen zusammen mit den Basispreisen der Wertpapiere, die bereits Gegenstand anderer für Rechnung des Sondervermögens erworbener oder einem Dritten eingeräumter Optionsrechte sind, 20

vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Wird ein für Rechnung eines Sondervermögens abgeschlossenes Optionsgeschäft durch ein Gegengeschäft geschlossen, so sind beide Geschäfte nicht auf die Grenze nach Satz 2 anzurechnen.

(2) Wertpapier-Optionsrechte im Sinne des Absatzes 1 dürfen für Rechnung eines Sondervermögens nur insoweit erworben oder einem Dritten eingeräumt werden, als die Basispreise der Wertpapiere desselben Ausstellers, die den Gegenstand der Optionsrechte bilden, zusammen mit den Basispreisen der Wertpapiere desselben Ausstellers, die bereits Gegenstand anderer für Rechnung des Sondervermögens eingeräumter oder erworbener Wertpapier-Optionsrechte sind, 2 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Wird ein für Rechnung eines Sondervermögens abgeschlossenes Optionsgeschäft durch ein Gegengeschäft geschlossen, so sind beide Geschäfte nicht auf die Grenze nach Satz 1 anzurechnen.

(3) Das Recht, die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen (Wertpapier-Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung eines Sondervermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Wertpapier-Kaufoption bildenden Wertpapiere im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Sondervermögen gehören. Diese Wertpapiere dürfen während der Laufzeit der Kaufoption nicht veräußert werden.

(4) Das Recht, von einem Dritten die Abnahme von Wertpapieren zu einem vereinbarten Basispreis zu verlangen (Wertpapier-Verkaufsoption), darf für ein Sondervermögen nur erworben werden, wenn sich die den Gegenstand der Wertpapier-Verkaufsoption bildenden Wertpapiere im Zeitpunkt des Erwerbs der Verkaufsoption im Sondervermögen befinden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Depotbank über den Abschluß und die Abwicklung von Wertpapier-Optionsgeschäften für Rechnung eines Sondervermögens laufend zu unterrichten.

§ 8 e

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Devisen auf Termin verkaufen, soweit den veräußerten Devisen Vermögensgegenstände des Sondervermögens im gleichen Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen. In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Devisenverkauf auf Termin der Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Sondervermögens dient. § 8 d Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 f

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens ausschließlich an einer inländischen oder ausländischen Börse Terminkontrakte auf einen Aktienindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens verkaufen. Terminkontrakte auf einen Aktienindex dürfen an einer Börse nur verkauft werden, soweit den Kontraktwerten Aktien mit dem gleichen Kurswert im Sondervermögen gegenüberstehen, die im Sitzstaat der Terminbörse zum Börsenhandel zugelassen sind. Zinsterminkontrakte dürfen nur verkauft werden, soweit ihnen im Sondervermögen Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in dieser Währung gegenüberstehen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat beim Verkauf von Finanzterminkontrakten in den Geschäftsunterlagen festzuhalten, daß die Finanzterminkontrakte der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf ferner für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens an inländischen und ausländischen Börsen Finanzterminkontrakte abschließen, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen. Die diesen Finanzterminkontrakten im Zeitpunkt des Abschlusses zugrundeliegenden Kontraktwerte dürfen zusammen mit den Kontraktwerten der bereits nach Satz 1 abgeschlossenen Finanzterminkontrakte insgesamt 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Wird ein für Rechnung eines Sondervermögens abgeschlossener Finanzterminkontrakt durch ein Gegengeschäft geschlossen, so sind beide Geschäfte nicht auf die Grenze nach Satz 2 anzurechnen.

(3) § 8 d Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 g

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nach jedem Kalendervierteljahr unverzüglich Überschreitungen der Grenzen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 8 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 4 Satz 2, § 8 b Abs. 1, § 8 d Abs. 1 und 2, § 8 f Abs. 2 Satz 2 unter Angabe der Vermögensgegenstände, der Dauer der Überschreitung und der Gründe anzuzeigen.

(2) Die Wirksamkeit der von der Kapitalanlagegesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 8 bis 8 f nicht berührt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

      „(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden Satz 2:

      „Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens gemäß Absatz 4 Kredite aufgenommen oder einem Dritten

Wertpapier-Optionsrechte im Sinne des § 8 d Abs. 1 eingeräumt werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Sondervermögens aufnehmen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Die Depotbank darf nur zustimmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber keine Wertpapiere verkaufen, wenn die Wertpapiere im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt."

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7. In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171)" durch das Wort „Depotgesetz" ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Sondervermögen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber zu verwalten. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber, insbesondere auch bei der Ausübung der mit dem Sondervermögen verbundenen Stimm- und Gläubigerrechte. Die Kapitalanlagegesellschaft soll das Stimmrecht aus Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Regelfall selbst ausüben. Sie darf einen anderen zur Ausübung des Stimmrechts nur für den Einzelfall ermächtigen; dabei soll sie Weisungen für die Ausübung erteilen."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 8" durch die Angabe „§ 12 c Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Kuxe oder" und die Worte „der Zubuße oder" gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Vertragsbedingungen kann vorgesehen werden, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine aussetzen darf, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteilscheine ausgegeben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anteilinhaber in geeigneter Weise über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine zu unterrichten. Die Sätze 4 und 5 sind nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber erforderlich ist. Absatz 2 Satz 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden."

10. § 12 wird durch folgende §§ 12 bis 12 c ersetzt:

„§ 12

(1) Mit der Verwahrung von Sondervermögen sowie mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen. Die Depotbank muß ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Als Depotbank kann auch eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beauftragt werden. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Kapitalanlagegesellschaft sein; Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Kapitalanlagegesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Depotbank sein. Die Depotbank muß ein haftendes Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark haben; dies gilt nicht, wenn die Depotbank eine Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes ist.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Depotbank hat jedoch die Weisungen der Kapitalanlagegesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Vertragsbedingungen verstoßen.

(3) Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Depotbank zum Einlagen- und

Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen) zugelassen ist und einer Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute oder einer vergleichbaren Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen ist. Die Bankaufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft kann die Auswahl der Depotbank für Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) allgemein genehmigt werden.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde kann jederzeit der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank auferlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ihr haftendes Eigenkapital die nach § 12 Abs. 1 Satz 5 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet.

§ 12 a

(1) Die zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Einlagenzertifikate sind von der Depotbank in ein gesperrtes Depot zu legen. Die Depotbank darf die Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes zur Verwahrung anvertrauen; Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind, oder sonstige ausländische Wertpapiere kann sie einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen. Der Preis für die Ausgabe von Anteilscheinen ist an die Depotbank zu entrichten und, soweit er gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 dem Sondervermögen zuzuführen ist, von der Depotbank auf einem für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen; dies gilt auch für den Kaufpreis aus dem Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen des Sondervermögens, für die anfallenden Erträge und für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Sondervermögens eingeräumte Wertpapier-Optionsrecht zahlt.

(2) Aus den gesperrten Konten oder Depots führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, die Leistung von Einschüssen beim Abschluß von Finanzterminkontrakten, die Lieferung beim Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen, die Zahlung des Rücknahmepreises bei der Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anteilinhaber durch.

(3) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei einem anderen von der Kapitalanlagegesellschaft bezeichneten Kreditinstitut zu übertragen, wenn und soweit das Guthaben auf dem bei ihr geführten Sperrkonto den Betrag überschreitet, der durch eine Sicherungseinrichtung (§ 12 Abs. 3 Satz 2) geschützt wird. Die übertragenen Guthaben müssen bei dem anderen Kreditinstitut in vollem Umfang durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sein.

(4) Verfügungen über zum Sondervermögen gehörende Schuldscheindarlehen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muß einer Verfügung zustimmen, wenn diese mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist.

(5) Der Erwerb von Wertpapieren und Bezugsrechten für das Sondervermögen darf höchstens zum Tageskurs, die Veräußerung muß mindestens zum Tageskurs erfolgen. Wertpapiere dürfen abweichend von Satz 1 zum vereinbarten Basispreis erworben oder veräußert werden, wenn dies in Ausübung des einem Dritten eingeräumten Wertpapier-Optionsrechtes geschieht. Wertpapiere, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, Schuldscheindarlehen und Geldmarktpapiere dürfen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach § 21 Abs. 3 angemessen ist; bei der Veräußerung darf die Gegenleistung den von der Depotbank zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreiten.

§ 12 b

Die Depotbank hat dafür zu sorgen, daß

1. die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilscheinen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen,

2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und

3. die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

§ 12 c

(1) Die Depotbank darf der Kapitalanlagegesellschaft aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Konten nur die ihr nach den Vertragsbedingungen für die Verwaltung des Sondervermögens zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Die ihr selbst für die Verwahrung des Sondervermögens zustehende Vergütung darf sie nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft entnehmen.

(2) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Kapitalanlagegesellschaft geltend zu machen und

2. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch zu erheben, wenn in ein Sondervermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Sondervermögen nicht haftet; die Anteilinhaber können nicht

selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Die Depotbank kann für diese Tätigkeit von der Kapitalanlagegesellschaft eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihr entstehenden Aufwendungen verlangen. Satz 1 Nr. 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kapitalanlagegesellschaft durch die Anteilinhaber nicht aus.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus."

11. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger" die Worte „und im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht" eingefügt.

12. In § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bankaufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Die Übertragung der Verwaltung eines Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft bedarf nicht der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsbedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um einen Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) handelt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vertragsbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt werden. Die Bankaufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Die Kapitalanlagegesellschaft darf die Vertragsbedingungen dem Verkaufsprospekt (§ 19) nur beifügen, wenn die Genehmigung nach Satz 1 erteilt worden ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „soll" durch das Wort „darf" ersetzt.

bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nach welchen Grundsätzen die Auswahl der zu beschaffenden Wertpapiere erfolgt, insbesondere ob Wertpapiere erworben werden sollen, die an ausländischen Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind;".

cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) welcher Anteil des Sondervermögens höchstens in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gemäß § 8 Abs. 3 gehalten werden darf;".

dd) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank und Dritte zu leisten sind;".

ee) Die Buchstaben h und i erhalten folgende Fassung:

„h) in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht über die Entwicklung des Sondervermögens und seine Zusammensetzung erstattet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;

i) ob Erträge des Sondervermögens auszuschütten oder wiederanzulegen sind und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren);".

ff) Nach dem Buchstaben i werden folgende Buchstaben angefügt:

„j) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Optionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte abgeschlossen werden können;

k) in welcher Weise das Sondervermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird."

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Wertpapier-Sondervermögen dürfen, wenn eine Genehmigung nach Absatz 2 erteilt wurde, nicht in Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) oder andere Sondervermögen umgewandelt werden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich jeweils nach dem 30. Juni und 31. Dezember in der Form einer Sammelaufstellung die im abgelaufenen Halbjahr aufgelegten und geschlossenen Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuzeigen. In der Aufstellung sind außer der Bezeichnung der Sondervermögen die Zahl der Anleger, die Depotbank sowie das Geschäftsjahr anzugeben. Tritt bei einem bereits angezeigten Sondervermögen eine Änderung dieser Angaben ein, so ist dies der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank innerhalb von zwei Mona-

ten nach Wirksamwerden der Änderung anzuzeigen."

14. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Die Bankaufsichtsbehörde erhebt für die Genehmigung von Vertragsbedingungen gemäß § 15 Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von dreitausend Deutsche Mark. Für die Genehmigung einer Änderung von Vertragsbedingungen gemäß § 15 Abs. 2 wird der halbe Gebührensatz erhoben."

15. § 17 wird aufgehoben.

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Vor Vertragsabschluß ist dem Erwerber eines Anteilscheines ein datierter Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, beizufügen. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen, der einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich zu zahlende Vergütung enthalten muß.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für von ihr verwaltete Sondervermögen einen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verkaufsprospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt des Erwerbs für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Kapitalanlagegesellschaft; Zeitpunkt ihrer Gründung; Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals; Namen der Mitglieder des Vorstands (der Geschäftsführer) und des Aufsichtsrats unter Angabe der außerhalb der Kapitalanlagegesellschaft ausgeübten Hauptfunktionen, wenn diese für die Kapitalanlagegesellschaft von Bedeutung sind;

2. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Depotbank; Haupttätigkeit der Depotbank;

3. Bezeichnung und Zeitpunkt der Bildung des Sondervermögens; Art und Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere Art der durch die Anteilscheine verbrieften Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteilscheine auf den Inhaber oder auf Namen lauten und wie die Anteilscheine gestückelt sind;

4. Beschreibung der Anlageziele des Sondervermögens einschließlich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung) und der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche) einschließlich etwaiger Beschränkungen bezüglich dieser Anlagepolitik; Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Sondervermögens;

5. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine; Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile verbundenen Kosten; Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden kann; Regeln für die Vermögensbewertung;

6. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge; Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen;

7. Kurzangaben über die für die Anteilinhaber bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Sondervermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen;

8. die Namen von Beratungsfirmen oder Anlageberatern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Sondervermögen entnommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anteilinhaber von Interesse sind und nicht die Vergütungen betreffen; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma oder des Anlageberaters von Bedeutung;

9. Angabe der Stellen, bei denen die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte über das Sondervermögen erhältlich sind;

10. Name des Abschlußprüfers, der mit der Prüfung des Sondervermögens einschließlich des Rechenschaftsberichts beauftragt ist oder beauftragt werden soll;

11. Voraussetzungen für die Auflösung des Sondervermögens unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bezüglich der Rechte der Anteilinhaber;

12. die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Sondervermögen vorzunehmen; falls Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften vertrieben werden, sind Angaben über die in diesem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zu machen und in den dort bekanntzumachenden Prospekt aufzunehmen;

13. weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden;

14. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 23.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann verlangen, daß in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

(4) In dem Verkaufsprospekt sind die Angaben von wesentlicher Bedeutung auf dem neuesten Stand zu halten.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank den Verkaufsprospekt und seine Änderungen unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.

(6) Jede Werbung für den Erwerb von Anteilscheinen eines Sondervermögens muß auf den Verkaufsprospekt und die Stellen, wo dieser erhältlich ist, hinweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden."

17. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 1 sind auch die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 dem Verkaufsprospekt beizufügenden Berichte."

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Anteilscheine dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Gegenwert abzüglich des Aufschlags gemäß Absatz 2 Satz 1, welcher der Kapitalanlagegesellschaft für die Abgeltung der Ausgabekosten zusteht, ist unverzüglich dem Sondervermögen zuzuführen. Sacheinlagen sind unzulässig. Sind Anteilscheine in den Verkehr gelangt, ohne daß der Anteilwert dem Sondervermögen zugeflossen ist, so hat die Kapitalanlagegesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen den fehlenden Betrag in das Sondervermögen einzulegen.

(2) Der Ausgabepreis für einen Anteilschein muß dem Wert des Anteils am Sondervermögen zuzüglich eines in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Aufschlags (§ 15 Abs. 3 Buchstabe f) entsprechen. Der Wert des Anteils ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Sondervermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Sondervermögens ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörenden Wertpapiere, Bezugsrechte und Wertpapier-Optionsrechte, zuzüglich des Wertes der außerdem zu ihm gehörenden sonstigen Vermögensgegenstände und abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten, von der Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft börsentäglich zu ermitteln; bei Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) kann eine andere als die börsentägliche Ermittlung des Wertes des Sondervermögens vereinbart werden. Im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte ist anstelle des von der Kapitalanlagegesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluß des Geschäftes zu berücksichtigen.

(3) Für Wertpapiere, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist, zugrunde zu legen. Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie von Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, heranzuziehen. Geldmarktpapiere im Sinne von § 8 Abs. 3 sind zu den jeweiligen Marktsätzen zu bewerten.

(4) Wertpapiere, die Gegenstand einer für Rechnung des Sondervermögens einem Dritten eingeräumten Kaufoption sind, müssen abweichend von Absatz 2 Satz 3 mit dem vereinbarten Basispreis angesetzt werden, wenn ihr Kurswert den Basispreis übersteigt. Für die Ermittlung der Kurswerte der zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapier-Optionsrechte sind die jeweils zuletzt festgestellten Kurse maßgebend, zu denen zumindest ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist. Sind nach dem Erwerb von Wertpapier-Optionsrechten für Rechnung eines Sondervermögens derartige Kurse noch nicht festgestellt worden, so ist der Anschaffungswert der Optionsrechte zugrunde zu legen. Wenn bei einer einem Dritten für Rechnung des Sondervermögens eingeräumten Verkaufsoption der Kurswert der veroptionierten Wertpapiere unter den vereinbarten Basispreis sinkt, hat die Depotbank bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens einen vermögensmindernden Abzug in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Basispreis und Kurswert vorzunehmen. Im Falle des Abschlusses von Terminkontrakten auf einen Aktienindex oder von Zinsterminkontrakten für Rechnung des Sondervermögens hat die Depotbank die geleisteten Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsenvortag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste dem Sondervermögen zuzurechnen.

(5) Der Rücknahmepreis entspricht dem von der Depotbank nach Absatz 2 ermittelten Anteilwert.

(6) Gibt die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, auch den Rücknahmepreis bekanntzugeben; wird der Rücknahmepreis bekanntgegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekanntzugeben. Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen, mindestens jedoch zweimal im Monat, in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder

Tageszeitung zu veröffentlichen. Satz 2 ist nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden.

(7) Jedes Sondervermögen muß bei der Ausgabe des ersten Anteilscheins in so viele Anteile zerlegt werden, daß der Wert jedes Anteils (Absatz 2 Satz 2) im Zeitpunkt der Ausgabe des ersten Anteilscheins nicht mehr als hundert Deutsche Mark beträgt. Satz 1 ist nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden."

19. Der bisherige § 25 wird § 24 a und erhält folgende Fassung:

„§ 24 a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Sondervermögen für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Rechenschaftsbericht muß einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben enthalten, die es den Anteilinhabern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden. Der Rechenschaftsbericht muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. eine Vermögensaufstellung der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere, Schuldscheindarlehen, Bankguthaben und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Optionsgeschäften, Währungs-Kurssicherungen, Finanzterminkontrakten und der sonstigen Verbindlichkeiten; die Vermögensgegenstände sind nach Art, Nennbetrag oder Zahl, Kurs und Kurswert aufzuführen; der Wertpapierbestand ist zu untergliedern in Wertpapiere mit einer Zulassung zum amtlichen Handel an einer Börse, in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere, Wertpapiere aus Neuemissionen, die an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen werden sollen, sonstige Wertpapiere gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Schuldscheindarlehen, wobei eine weitere Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik (z. B. nach wirtschaftlichen oder geographischen Bereichen sowie nach Währungen) nach prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens vorzunehmen ist; für jeden Posten der Vermögensaufstellung ist sein Anteil am Wert des Sondervermögens anzugeben; für jeden Posten der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sind auch die während des Berichtszeitraumes getätigten Käufe und Verkäufe nach Nennbetrag oder Zahl aufzuführen; die während des Berichtszeitraumes abgeschlossenen Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte und Finanzterminkontrakte sind anzugeben, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen; Angabe des Nettobestandswertes;

2. die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile und der Wert eines Anteils gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2;

3. eine nach Art der Erträge und Aufwendungen gegliederte Ertrags- und Aufwandsrechnung; sie ist so zu gestalten, daß aus ihr die Erträge aus Anlagen, sonstige Erträge, Aufwendungen für die Verwaltung des Sondervermögens und für die Depotbank sowie sonstige Aufwendungen und Gebühren und der Nettoertrag ersichtlich sind; außerdem eine Übersicht über die Entwicklung des Sondervermögens während des Berichtszeitraumes, die auch Angaben über ausgeschüttete und wieder angelegte Erträge, Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte (realisierte Gewinne und Verluste), Mehr- oder Minderwerte bei den ausgewiesenen Vermögensgegenständen (nicht realisierte Gewinne und Verluste) sowie Angaben über Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen und Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen enthalten muß;

4. eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden Geschäftsjahres der Wert des Sondervermögens und der Wert eines Anteils anzugeben sind.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die Mitte des Geschäftsjahres, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht erstattet, einen Halbjahresbericht zu erstatten, der die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 enthalten muß. Außerdem sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank den Rechenschaftsbericht und den Halbjahresbericht unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen. Die Berichte sind den Anteilinhabern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen die Berichte dem Publikum an den im Prospekt angegebenen Stellen zugänglich sein. Die Kapitalanlagegesellschaft hat ferner auf Anforderung der Bankaufsichtsbehörde ihr und der Deutschen Bundesbank für jedes Sondervermögen Vermögensaufstellungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 für die jeweils dazwischenliegenden Vierteljahre unverzüglich nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen; die Vermögensaufstellungen sind von der Depotbank zu bestätigen.

(4) Der Rechenschaftsbericht des Sondervermögens ist durch den Abschlußprüfer zu prüfen, der den Jahresabschluß des Geschäftsjahres der Kapitalanlagegesellschaft prüft, in welches das Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens fällt. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmun-

gen der Vertragsbedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlußprüfer in einem besonderen Vermerk festzulegen; der Vermerk ist mit dem vollen Wortlaut im Rechenschaftsbericht wiederzugeben. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Sondervermögens unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(5) Bei Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) kann der Rechenschaftsbericht auf die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschränkt werden. Halbjahresberichte von Spezialfonds und die Berichte über die Prüfung der Rechenschaftsberichte sind der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nur auf Anforderung einzureichen. Die Prüfung von Spezialfonds gemäß Absatz 4 ist zusätzlich auf die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken."

20. Nach § 24 a werden folgende §§ 24 b und 25 eingefügt:

„§ 24 b

(1) Beabsichtigt die Kapitalanlagegesellschaft, Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen, die den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375, S. 3) — Richtlinie 85/611/EWG — entsprechen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften im Publikum zu vertreiben, so hat sie dies der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank sowie den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates anzuzeigen. Zur Vorlage bei den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates stellt die Bankaufsichtsbehörde auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft bei Nachweis der Voraussetzungen eine Bescheinigung aus, daß die Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Vertrieb der Anteile in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erst aufnehmen, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige bei den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates zwei Monate verstrichen sind, ohne daß diese Stellen durch begründeten Beschluß festgestellt haben, daß die Art und Weise des vorgesehenen Vertriebs nicht den nach der Richtlinie 85/611/EWG zu beachtenden Bestimmungen entsprechen.

(3) Im Falle des Vertriebs von Anteilen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet,

1. die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zu beachten, welche die nicht durch diese Richtlinie geregelten Bereiche oder Werbemaßnahmen betreffen,

2. unter Beachtung der in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Anteilinhaber in diesem Mitgliedstaat in den Genuß der Zahlungen kommen, das Recht zur Rückgabe von Anteilscheinen ausüben können und die von der Kapitalanlagegesellschaft zu liefernden Informationen erhalten, und

3. die nach diesem Gesetz zu veröffentlichenden Unterlagen und Angaben in zumindest einer der Landessprachen des Mitgliedstaates zu veröffentlichen; für Art und Weise der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 25

(1) Die Bankaufsichtsbehörde ist auch im Falle des Vertriebs von Anteilen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG befugt, gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft bei einer Verletzung von Vorschriften oder Vertragsbedingungen des Wertpapier-Sondervermögens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde arbeitet bei der Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften, die Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften vertreiben, mit den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates eng zusammen und übermittelt diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte. Die Vorschriften über die Schweigepflicht in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an diese Stellen. Soweit die Bankaufsichtsbehörde von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte erhält, darf die Bankaufsichtsbehörde die mitgeteilten Tatsachen nur für die ihr obliegende Aufsichtstätigkeit sowie im Falle von Rechtsmittelverfahren gegen Aufsichtsmaßnahmen verwenden. Die Verwendung der mitgeteilten Tatsachen im Rahmen von Strafverfahren bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde hat jede Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung und jede andere gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder in bezug auf ein Wertpapier-Sondervermögen getroffene schwerwiegende Maßnahme einschließlich einer Anordnung der Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen unverzüglich den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG vertrieben werden, mitzuteilen."

21. In § 25 b Abs. 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4" durch die Angabe „§ 8 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3" ersetzt.

22. In § 25 c Abs. 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 4" ersetzt.

23. In § 25 g Abs. 4 wird die Angabe „§ 12" durch die Angabe „der §§ 12 bis 12 c" ersetzt.

24. In § 25 j Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Anzeigen (§ 25)" durch die Angabe „(§ 24 a)" ersetzt.

25. § 27 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 für ein Grundstücks-Sondervermögen nur folgende in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Gegenstände erwerben:

1. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke;

2. Grundstücke im Zustand der Bebauung, wenn die genehmigte Bauplanung den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen entspricht und nach den Umständen mit einem Abschluß der Bebauung in angemessener Zeit zu rechnen ist und wenn die Aufwendungen für die Grundstücke insgesamt 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten;

3. unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung nach Maßgabe der Nummer 1 bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen unbebauten Grundstücke 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;

4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3.

(2) Wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen und die Gegenstände einen dauernden Ertrag erwarten lassen, dürfen für ein Grundstücks-Sondervermögen auch erworben werden

1. andere in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke, Erbbaurechte sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie

2. außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art.

Die Grundstücke und Rechte nach Nummer 1 dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Rechte gleicher Art 10 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens nicht überschreitet. Die Grundstücke nach Nummer 2 dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Grundstücke dieser Art 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Bei den Grundstücken nach Nummer 2 gelten ferner die Begrenzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wertes des Sondervermögens der Wert der Grundstücke nach Nummer 2 tritt."

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bestellung der Depotbank kann gegenüber dem Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der Bankaufsichtsbehörde nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, daß die Bankaufsichtsbehörde die Auswahl dieses Kreditinstituts als Depotbank genehmigt hat und von ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank aufzuerlegen."

b) In Absatz 9 wird die Angabe „des § 12" durch die Angabe „der §§ 12 bis 12 c" ersetzt.

27. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und Anzeigen (§ 25)" durch die Angabe „(§ 24 a)" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1" durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1" ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „Anzeigen nach § 25 Abs. 2" durch die Worte „Vermögensaufstellungen nach § 24 a Abs. 3 Satz 4" und die Angabe „§ 25 Abs. 1" durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1" ersetzt.

28. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5" durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5" ersetzt.

29. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften".

30. Vor § 51 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer Vorschrift
   a) der §§ 8, 8 a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 4, Abs. 3 oder 4 Satz 2, des § 8 b Abs. 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 8 d Abs. 1, 2, des § 8 e Satz 1, des § 8 f Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder Abs. 2 Satz 2 über die Anlage eines Wertpapier-Sondervermögens,
   b) des § 25 b Abs. 1 bis 4 über die Anlage eines Beteiligungs-Sondervermögens oder
   c) des § 27 Abs. 1 oder 2 Satz 2 bis 4, des § 28 Abs. 2 oder des § 35 Satz 1 über die Anlage eines Grundstücks-Sondervermögens oder
2. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 über das Verbot oder die Beschränkung von Rechtsgeschäften

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. eine Anzeige nach

   a) § 8 g Abs. 1,

   b) § 15 Abs. 5 oder

   c) § 25 e Abs. 2 Satz 3 über die Unterschreitung von Grenzen

   nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 Vertragsbedingungen dem Verkaufsprospekt beifügt,

3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 3 einen Verkaufsprospekt nicht oder ohne die vorgeschriebenen Mindestangaben der Öffentlichkeit zugänglich macht,

4. entgegen § 24 a Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 oder 2 einen Rechenschaftsbericht oder einen Halbjahresbericht nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Mindestangaben oder nicht rechtzeitig bekanntmacht oder

5. entgegen § 24 a Abs. 3 Satz 4 eine Vermögensaufstellung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 und 3 sowie Nr. 4 und 5, diese auch in Verbindung mit § 25 j Abs. 2 und 3, gelten auch für ein Beteiligungs-Sondervermögen (§ 25 a). Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3 sowie Nr. 4 und 5, diese auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3, gelten auch für ein Grundstücks-Sondervermögen (§ 26).

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen."

31. Nach § 53 werden folgende §§ 53 a, 53 b eingefügt:

„§ 53 a

Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am 1. März 1990 bestehenden Sondervermögen noch bis zum 28. Februar 1991 die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. März 1990 geltenden Fassung anwenden.

§ 53 b

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am 1. März 1990 bestehenden Sondervermögen ändern, um für Rechnung der Sondervermögen die nach § 8 Abs. 1 bis 3, § 8 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 8 d bis 8 f, 9 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 und 2 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderung der Vertragsbedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht oder in einer besonderen Mitteilung an die Anteilinhaber bekanntzumachen. Die Genehmigung wird drei Monate nach dieser Bekanntmachung wirksam."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

   „(Auslandinvestment-Gesetz — AuslInvestmG)".

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Vorschriften über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile".

3. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die folgenden Vorschriften" durch die Worte „die Vorschriften dieses Abschnitts" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für ausländische Investmentanteile, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, sofern, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, kein Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 stattfindet."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

      „(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die im Zweiten Abschnitt geregelten Anteile nur nach Maßgabe der §§ 15 g, 15 h, 15 i und 15 k Abs. 2."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „Anteilscheine" durch das Wort „Anteile" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „des § 11 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378)" durch die Angabe „der §§ 12 bis 12 c, 31 des

Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" ersetzt.

c) In Nummer 4 werden in der Einleitung nach den Worten „die Vertragsbedingungen" die Worte „oder die Satzung der Investmentgesellschaft" eingefügt.

d) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „§ 7 Abs. 6" durch die Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

e) In Nummer 4 Buchstabe e werden nach dem Wort „dürfen," die Worte „es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen zu Lasten von Wertpapiervermögen gemäß Buchstabe f," angefügt.

f) Nummer 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Kredite zu Lasten von Wertpapiervermögen nur kurzfristig in Höhe von 10 vom Hundert des Vermögens, zu Lasten von Grundstücksvermögen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bis zu insgesamt 50 vom Hundert des Verkehrswertes der im Vermögen befindlichen Grundstücke aufgenommen werden dürfen und daß die Kreditaufnahmen der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen bedürfen,".

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen" die Worte „oder die Satzung der Investmentgesellschaft" eingefügt.

6. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ausgabe- und Rücknahmepreise täglich in einer im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt,".

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„der Jahresabschluß und der Rechenschaftsbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,".

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird Buchstabe e gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen."

e) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterlagen" durch die Worte „Angaben und Unterlagen" ersetzt.

8. In § 8 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen" die Worte „oder die Satzung" eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörde erhebt für die Tätigkeit nach diesem Abschnitt folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung der Anzeige nach § 7 Abs. 1 zehntausend Deutsche Mark,

2. für die Prüfung der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fünftausend Deutsche Mark."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157)" gestrichen.

10. In § 11 Abs. 4 wird im Klammerzitat die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

11. § 13 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten und die Vorlegung der Verkaufsunterlagen von Personen und Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie ausländische Investmentanteile vertreiben, ohne daß die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Anzeige erstattet worden ist."

13. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.

14. Nach § 14 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG

§ 15

Für den Vertrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 von Anteilen an einem dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterstehenden, nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren (EG-Investmentanteile) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, wenn die Anteile von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgegeben werden und die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpa-

pieren (ABl.EG Nr. L 375 vom . . ., S. 3) — Richtlinie 85/611/EWG — erfüllt sind.

§ 15 a

Die Investmentgesellschaft muß für den Vertrieb mindestens ein inländisches Kreditinstitut benennen, über das die für die Anteilinhaber bestimmten Zahlungen geleitet werden und die Rücknahme von Anteilen durch die Investmentgesellschaft abgewickelt wird. Außerdem hat die Investmentgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Anteilinhaber die vorgeschriebenen Informationen erhalten.

§ 15 b

Die Investmentgesellschaft hat den Rechenschaftsbericht für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den Verkaufsprospekt, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Art und Weise der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Investmentgesellschaft hat den Rechenschaftsbericht, den Halbjahresbericht und den Verkaufsprospekt jeweils unverzüglich nach erster Verwendung der Behörde zu übersenden.

§ 15 c

(1) Die Investmentgesellschaft hat die Absicht, EG-Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, der Behörde anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Bescheinigung der zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, daß die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind,
2. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt,
3. der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist,
4. die Angaben über die Vorkehrungen für den Vertrieb,
5. der Nachweis der Zahlung der Gebühr nach § 15 e Abs. 1 Nr. 1.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Behörde hat den Tag des Eingangs der Anzeige innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen, sofern die erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist an.

§ 15 d

(1) Der Vertrieb der EG-Investmentanteile darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne daß die Behörde die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

(2) Die Behörde untersagt die Aufnahme des Vertriebs, wenn

1. die Investmentgesellschaft die Anzeige nach § 15 c nicht ordnungsgemäß erstattet,
2. Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen oder
3. die Verpflichtungen nach § 15 a nicht erfüllt sind.

(3) Die Behörde untersagt den weiteren Vertrieb der EG-Investmentanteile, wenn

1. die Anzeige nach § 15 c nicht erstattet worden ist,
2. bei dem Vertrieb erheblich gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen worden ist,
3. die Zulassung durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, entzogen worden ist oder
4. die Vertriebsvoraussetzungen nach § 15 a nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die Behörde kann den weiteren Vertrieb untersagen, wenn die Verpflichtungen nach § 15 b Satz 1 und 2 oder § 15 f nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Behörde in den Fällen der Absätze 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Behörde teilt die Untersagung des Vertriebs den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, mit. Sie macht die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb stattgefunden hat.

§ 15 e

(1) Die Behörde erhebt für die Tätigkeit nach diesem Abschnitt folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung der Anzeige nach § 15 c Abs. 1 dreitausend Deutsche Mark,
2. für die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Abschnitt bestehenden Pflichten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eintausend Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 15 f

(1) Dem Erwerber eines EG-Investmentanteils sind der Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, vor Vertragsabschluß kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihm eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen. Der Antragsvordruck muß eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 15 h enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen.

§ 15 g

(1) Um Mißständen bei der Werbung für EG-Investmentanteile insbesondere in den in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen zu begegnen, kann die Behörde bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Verstößt die Investmentgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befaßte Person erheblich gegen Anordnungen nach Absatz 1 und werden die Verstöße trotz Verwarnung durch die Behörde nicht eingestellt, so untersagt die Behörde den weiteren Vertrieb. § 15 d Abs. 6 ist anzuwenden.

§ 15 h

Die Vorschriften des § 11 über das Widerrufsrecht sind entsprechend anzuwenden. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß dem Käufer ausgehändigt worden ist.

§ 15 i

Sind in dem nach § 15 f auszuhändigenden Verkaufsprospekt Angaben, die für die Beurteilung der EG-Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften des § 12 über die Prospekthaftung entsprechend anzuwenden.

§ 15 j

Die Investmentgesellschaft darf dieselben allgemeinen Bezeichnungen wie „Investmentgesellschaft" oder „Investmentfonds" verwenden, die sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften führt, in dem sie ihren Sitz hat. Die Behörde kann einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht.

§ 15 k

(1) Die Behörde beaufsichtigt die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts und sonstiger beim Vertrieb zu beachtender Vorschriften des deutschen Rechts durch die Investmentgesellschaft. In Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet die Behörde mit den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, eng zusammen und übermittelt diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte.

(2) § 14 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Schweigepflicht in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften. Soweit die Behörde von den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates Auskünfte erhält, darf sie die mitgeteilten Tatsachen nur für die ihr obliegende Aufsichtstätigkeit sowie im Falle von Rechtsmittelverfahren gegen Aufsichtsmaßnahmen verwenden. Die Verwendung der mitgeteilten Tatsachen im Rahmen von Strafverfahren bleibt hiervon unberührt."

15. Der bisherige Zweite Abschnitt wird der Dritte Abschnitt.

16. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel" die Worte „oder zum geregelten Markt" eingefügt.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 sind auf die im Zweiten Abschnitt geregelten EG-Investmentanteile sinngemäß anzuwenden."

18. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Bußgeld- und Schlußvorschriften".

19. Vor § 21 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ausländische Investmentanteile oder EG-Investmentanteile vertreibt,

1. ohne daß die Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder § 15 c Abs. 1 erstattet worden ist,
2. bevor die Frist nach § 8 Abs. 1 oder § 15 d Abs. 1 abgelaufen ist,
3. obwohl die Aufnahme des Vertriebs nach § 8 Abs. 2 oder § 15 d Abs. 2 untersagt worden ist oder
4. obwohl der weitere Vertrieb nach § 8 Abs. 3, 4, § 10 Abs. 2 erster Halbsatz, § 15 d Abs. 3, 4 oder § 15 g Abs. 2 Satz 1 untersagt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen."

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

   a) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" durch die Worte „der erste Halbjahresbericht" ersetzt.

   b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

   „e) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15 b Satz 1 des Auslandinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,".

2. § 19 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

   a) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" durch die Worte „der erste Halbjahresbericht" ersetzt.

   b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

   „6. Anteilscheine an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15 b Satz 1 des Auslandinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,".

Artikel 4

Aufhebung von Verkehrsteuergesetzen und Durchführungsverordnungen

(1) Es werden aufgehoben

1. zum 1. Januar 1991

   die §§ 12 und 17 bis 26 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (einfügen: ... Datum und Fundstelle des Wohnungsbauförderungsgesetzes),

2. zum 1. Januar 1992

   a) das Kapitalverkehrsteuergesetz,

   b) das Wechselsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507),

   c) die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-13-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836),

   d) die Wechselsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-16-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Die durch Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c aufgehobenen Vorschriften zur Börsenumsatzsteuer sind nach dem 31. Dezember 1990 weiterhin anzuwenden, soweit die Steuer bereits vor dem 1. Januar 1991 entstanden ist und noch Steuerpflichten zu erfüllen sind, die mit bereits entstandener Steuer im Zusammenhang stehen, oder soweit für diese Steuer gehaftet wird.

(3) Die durch Absatz 1 Nr. 2 aufgehobenen Vorschriften zur Gesellschaftsteuer und zur Wechselsteuer sind nach dem 31. Dezember 1991 weiterhin anzuwenden, soweit Gesellschaftsteuer oder Wechselsteuer bereits vor dem 1. Januar 1992 entstanden ist und noch Steuerpflichten zu erfüllen sind, die mit bereits entstandener Steuer im Zusammenhang stehen, oder soweit für diese Steuern gehaftet wird.

(4) Die Festsetzungsfrist für die Börsenumsatzsteuer beginnt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1991. Die Festsetzungsfrist für die Gesellschaftsteuer und die Wechselsteuer beginnt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1992.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 1991,
2. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 am 1. Januar 1992.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Zum Einleitungssatz

Bei der Bezeichnung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wird die jüngste Änderung vom 30. Juni 1989 einschließlich Verkündungsfundstelle berücksichtigt.

Zu Nummer 1 (§ 1 KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 2 (§ 2 KAGG)

Die Bundesregierung hat in der Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, in § 2 Abs. 2 Buchstabe c KAGG eine Klarstellung aufzunehmen, daß die mit dem Investmentgeschäft unmittelbar verbundenen Nebentätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Die Zulässigkeit derartiger Nebentätigkeiten hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Protokoll bei der Verabschiedung der EG-Richtlinie 85/611/EWG präzisiert.

Der Finanzausschuß greift deshalb den Vorschlag des Bundesrates auf.

Zu Nummern 3, 4, 5 (§§ 4, 5, 7 KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 6 (§§ 8 bis 8g KAGG)

§§ 8, 8a, 8b, 8c, 8e, 8g
aus Drucksache 11/5411

§ 8d

Absätze 1 und 2

In Absatz 1 Satz 1 wird deutlicher als bisher bestimmt, daß die für Rechnung eines Sondervermögens eingeräumten oder erworbenen Wertpapier-Optionsrechte an einer inländischen oder ausländischen Börse zum Handel zugelassen sein müssen. In Absatz 1 Satz 2 wird die Grenze für den Abschluß von Optionsgeschäften gerechnet nach Basispreisen auf 20 vom Hundert des Sondervermögens angehoben. Die Kapitalanlagegesellschaften erhalten auf diese Weise einen größeren Spielraum für den Abschluß von Optionsgeschäften an der Deutschen Terminbörse.

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, daß im Falle einer Schließung von Wertpapier-Optionsgeschäften durch entsprechende Gegengeschäfte die geschlossenen Geschäfte einschließlich der Gegengeschäfte nicht auf die Grenzen nach § 8d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 anzurechnen sind. Die Bundesregierung hat sich für diese Ergänzungen in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgesprochen. Der Finanzausschuß folgt dem Vorschlag der Bundesregierung.

Absätze 3 bis 5
aus Drucksache 11/5411

§ 8f

Absätze 1 und 3
aus Drucksache 11/5411

Absatz 2

Die Grenze für Finanzterminkontrakte, die nicht zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden, soll auf 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens angehoben werden. Dadurch erhalten die Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit, in größerem Umfang Finanzterminkontrakte zum Zwecke der Gewinnerzielung an der Deutschen Terminbörse abzuschließen.

Die Bundesregierung hat sich in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates dafür ausgesprochen, im Falle der Glattstellung von Finanzterminkontrakten durch entsprechende Gegengeschäfte von einer Anrechnung dieser Geschäfte auf die vorgesehene Grenze abzusehen. Der Finanzausschuß greift den Vorschlag auf.

Zu Nummern 7, 8, 9 (§§ 9, 10, 11 KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 10 (§§ 12 bis 12c KAGG)

§§ 12, 12b, 12c
aus Drucksache 11/5411

§ 12a

Absätze 1 bis 4
aus Drucksache 11/5411

Absatz 5

aus Drucksache 11/5411 sowie Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 3 Satz 3 KAGG (Artikel 1 Nr. 18)

Zu Nummern 11 bis 17 (§§ 13, 14, 15, 15a, 17, 19, 20 KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 18 (§ 21 KAGG)

Absätze 1, 2, 4, 5, 6, 7
aus Drucksache 11/5411

Absatz 3

Durch die Änderung in Satz 3 soll die Bewertung von Geldmarktpapieren unter Berücksichtigung der aktuellen Marktrenditen sichergestellt werden.

Zu Nummern 19 bis 24 (§§ 24a, 24b, 25, 25b, 25c, 25g, 25j KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 25 (§ 27 KAGG)

Durch die Änderung wird der Erwerb von Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in gleichem Umfang ermöglicht wie im Inland. Für die Zulassung des Erwerbs von Erbbaurechten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hat sich auch die Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgesprochen.

Zu Nummern 26 und 27 (§§ 31, 34 KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 28 (§ 42 KAGG)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen, welches in Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) enthalten ist.

Zu Nummern 29 und 30 (Überschrift des Sechsten Abschnitts, § 50a KAGG)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 31 (§§ 53a, 53b KAGG)

§ 53a

aus Drucksache 11/5411 sowie redaktionelle Folgeänderungen

§ 53b

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die bei Inkrafttreten des Finanzmarktförderungsgesetzes bestehenden Grundstücks-Sondervermögen die erweiterten Anlagemöglichkeiten nach § 27 Abs. 1 und 2 KAGG in Anspruch nehmen können. Außerdem redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 — Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Zu Nummern 1 bis 13 und 15 bis 19 (Überschriften, §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 20a Auslandinvestment-Gesetz)

aus Drucksache 11/5411

Zu Nummer 14 (Neuer Zweiter Abschnitt)

§ 15

aus Drucksache 11/5411 sowie redaktionelle Anpassung an die Zitierweise an anderen Stellen des Regierungsentwurfs (z. B. Artikel 1 Nr. 20 § 24b KAGG)

§§ 15a bis 15k

aus Drucksache 11/5411

Zu Artikel 3 — Änderung anderer Gesetze

aus Drucksache 11/5411

Zu Artikel 4 — Aufhebung von Verkehrsteuergesetzen und Durchführungsverordnungen

Allgemeines

Der Bundesrat hat am 10. März 1989 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes ab 1. Januar 1993 einzubringen. Ziel des Bundesrates ist es, die Börsenumsatzsteuer und die Gesellschaftsteuer abzuschaffen (Drucksache 11/4711).

Der Bundesrat führt hierfür insbesondere folgende Gründe an:

— Die Kapitalverkehrsteuern behindern die Mobilität des Finanzkapitals; sie stellen Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf dar.

— Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen in der EG (Abschaffung der Börsenumsatzsteuer).

— Die Gesellschaftsteuer behindert die Kapitalbeschaffung zur Stärkung des Eigenkapitals.

— Die Besteuerung der Kapaitalansammlung bei Kapitalgesellschaften läuft wirtschafts- und vermögenspolitischen Zielsetzungen entgegen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf diese Zielsetzung begrüßt. Die Abschaffung dient über die vom Bundesrat genannten Zielsetzungen hinaus der Steuervereinfachung und entspricht den Vorschlägen der EG-Kommission zur Steuerharmonisierung in den Mitgliedstaaten der EG. Bereits im Jahre 1971 hat die Steuerreformkommission die Aufhebung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer empfohlen, weil ihnen eine vorrangige ordnungspolitische Bedeutung nicht mehr zukommt.

Zur weiteren Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland und zur Vereinfachung des Steuerrechts ist es im Zusammenhang mit der Abschaffung der beiden Kapitalverkehrsteuern sachgerecht, gleichzeitig auch die Wechselsteuer abzuschaffen. Die Wechselsteuer belastet mit ihrem Verwaltungsaufwand vor allem kleine und mittlere Betriebe sowie die am Wechselgeschäft beteiligten Kreditinstitute. Sie erschwert die Beschaffung von kurzfristig fälligen Finanzmitteln; ihre Abschaffung verbessert insbesondere im mittelständischen Bereich die Finanzierungsmöglichkeiten.

Kosten

Das Aufkommen aller drei Steuern steht dem Bund zu. Auf Grund der Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" (November 1989) ist aus den Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer für 1989 bis 1991 folgendes Aufkommen zu erwarten:

	in Mio. DM		
	1988 (Ist)	1989 (Schätzung)	1990 und 1991 (Schätzung)
a) Börsenumsatzsteuer	585	825 (+41,0%)	775 (−6,1%)
b) Gesellschaftsteuer	376	530 (+41,0%)	500 (−5,7%)
c) Wechselsteuer	293	300 (+ 2,4%)	280 (−6,7%)

Die gegenwärtige Haushaltslage gibt Anlaß, nicht alle drei Verkehrsteuern zu demselben Zeitpunkt aufzuheben. Mit der Aufhebung der Börsenumsatzsteuer zum 1. Januar 1991 und der Aufhebung der beiden übrigen Steuern zum 1. Januar 1992 treten die Haushaltsauswirkungen etwa gleichmäßig erstmals 1991 und 1992 ein.

Länder und Gemeinden werden durch die Abschaffung der drei Verkehrsteuern nicht mit Kosten belastet. Mittelbar tritt bei ihnen durch den Wegfall der Abzugsfähigkeit bei den Bemessungsgrundlagen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer eine entsprechende Erhöhung des Aufkommens ein. Die Länder werden darüber hinaus mittelfristig durch den Wegfall von Aufgaben entlastet.

Im einzelnen

Zu Absatz 1

Die Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes zur Börsenumsatzsteuer werden mit Wirkung ab 1. Januar 1991 aufgehoben. Die übrigen Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes, das Wechselsteuergesetz, die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung und die Wechselsteuer-Durchführungssverordnung werden mit Wirkung ab 1. Januar 1992 aufgehoben.

Zu den Absätzen 2 und 3

Um sicherzustellen, daß die vor dem Stichtag der Aufhebung der drei Verkehrsteuern bereits entstandenen Steueransprüche noch verwirklicht werden können, ist es erforderlich, insbesondere die für das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren und die für die Haftung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Die Vorschriften gewährleisten, daß die in Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften weiter anzuwenden sind, wenn Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer oder Wechselsteuer vor dem Zeitpunkt der Aufhebung der jeweiligen gesetzlichen Regelung entstanden ist. Die Vorschriften haben, abgesehen von der Haftung Dritter, insbesondere Bedeutung für Steuerpflichten, die vom Steuerschuldner oder Dritten zu erfüllen sind (z. B. für Anmeldepflichten, Zahlungsvorgänge, Mitteilungs- und Prüfungspflichten, Duldung von Kapitalverkehrsteuerprüfungen, Aufbewahrungspflichten).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt im Interesse der Rechtssicherheit feste Zeitpunkte für den Beginn der Festsetzungsfrist für die Börsenumsatzsteuer, die Gesellschaftsteuer und die Wechselsteuer. Bei der Wechselsteuer verdrängt die Übergangsvorschrift die in § 170 Abs. 6 der Abgabenordnung getroffene besondere Regelung; im übrigen tritt sie für die genannten Steuern an die Stelle des § 170 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

Zu Artikel 5 — Berlin-Klausel

aus Drucksache 11/5411

Zu Artikel 6 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Bericht der Abgeordneten Uldall und Dr. Wieczorek

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie-Gesetz) — Drucksache 11/5411 — wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1989 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 15. November 1989 beraten.

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes — Drucksache 11/4711 — wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1989 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 13. Dezember 1989 beraten.

Der Finanzausschuß hat die Vorlagen am 14. September, 10., 17. und 30. November sowie am 13. Dezember 1989 beraten. Am 25. Oktober 1989 hat er zum Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

1. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes

Ziele dieses Gesetzentwurfs sind

- die Umsetzung der EG-Richtlinie vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in deutsches Recht,
- die weitere Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentfonds durch Anpassungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandinvestment-Gesetzes an die durch die Entwicklung der Finanzmärkte entstandenen Erfordernisse.

Im wesentlichen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Zulassung des Erwerbs von ausländischen Wertpapieren aus Neuemissionen und von ausländischen Wertpapieren, die außerhalb des amtlichen Handels an sonstigen organisierten Märkten gehandelt werden.
- Zulassung des Erwerbs von nichtnotierten Wertpapieren und von Schuldscheindarlehen bis zu insgesamt 10 v. H. des Wertes des Sondervermögens.
- Zulassung des Erwerbs von Anteilen an anderen Sondervermögen bis zu 5 v. H. des Wertes des Sondervermögens.
- Einführung einer Grenze von 49 v. H. des Wertes des Sondervermögens für liquide Reserven; Zulassung von Geldmarktpapieren und Einlagezertifikaten von Kreditinstituten als liquide Reserven.
- Zulassung aller Formen des Optionsgeschäfts für Wertpapier-Sondervermögen bis zu 10 v. H. des Wertes des Sondervermögens, gerechnet nach Basispreisen.
- Zulassung des Verkaufs von Finanzterminkontrakten zur Absicherung von Wertpapier-Sondervermögen bis zur vollen Höhe des Wertpapierbestandes; zusätzliche Zulassung von Geschäftsmöglichkeiten in Finanzterminkontrakten bis zu 10 v. H. des Wertes des Sondervermögens.
- Zulassung von Devisenterminkontrakten zur Absicherung des Fondsvermögens gegen Devisenkursrisiken.
- Verbesserung der Berichtspflichten der Wertpapier-Sondervermögen gegenüber den Anteilinhabern.
- Einführung einer Definition der Spezialfonds (Fonds mit bis zu zehn Anlegern, die nichtnatürliche Personen sind).
- Abschaffung der Genehmigungspflicht der Vertragsbedingungen für Spezialfonds durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und Erleichterungen bei sonstigen Aufsichtsregeln für Spezialfonds, insbesondere bei Melde- und Informationspflichten.
- Auflockerung der Anlagevorschriften für Grundstücks-Sondervermögen, insbesondere für Anlagen in anderen EG-Mitgliedstaaten.
- Erleichterung des Zugangs von Wertpapiervermögen aus anderen EG-Mitgliedstaaten.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht die Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes, d. h. die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Gesellschaftsteuer, zum 1. Januar 1993 vor.

2. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes als einen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität und Funktionsfähigkeit des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland im künftigen EG-Binnenmarkt gewertet. Er hat jedoch die Auffassung vertreten, daß sich die Gesetzesvorlage zu sehr auf die Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht beschränke. Darüber hinaus trage der Gesetzentwurf den praktischen Bedürfnissen der deutschen Investmentbranche, die in zunehmendem Wettbewerb mit Auslandsfonds stehe, nicht ausreichend Rechnung. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat vorgeschlagen,

- klarzustellen, daß Kapitalanlagegesellschaften auch unmittelbar mit ihrer Haupttätigkeit verbundene Nebengeschäfte durchführen können,
- anstelle der vorgeschlagenen Vorschriften über die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zum Wertpapier-Optionshandel, zum Verkauf von Devisen auf Termin und zu Finanztermingeschäften eine weitgehend am Wortlaut von Artikel 21 der Richtlinie orientierte, durch eine Rechtsverordnung zu ergänzende Gesetzesfassung zu schaffen und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anlagemöglichkeiten zu erweitern,
- Geldmarktpapiere nicht mit ihrem Anschaffungswert dauerhaft zu bewerten, sondern für die Bewertung eine in sich schlüssige Diskontierungsmethode vorzusehen,
- im Anlagekatalog für Grundstücks-Investmentfonds auch grundstücksgleiche Rechte, z. B. Erbbaurechte, in anderen EG-Mitgliedstaaten wie inländische grundstücksgleiche Rechte zu behandeln,
- Grundstücks-Investment-Gesellschaften auch eine Beteiligung an Grundstücks-Gesellschaften und Grundstücks-Gemeinschaften zu gestatten,
- Grundstücks-Investmentfonds zuzulassen, die überwiegend in Grundstücken im Bereich der OECD-Mitgliedstaaten anlegen,
- Fonds zuzulassen, die bis zu 100 v. H. ihres Wertes in bestimmten kurzlaufenden Geldmarktpapieren halten (Geldmarktfonds).

3. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 25. Oktober 1989 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes durchgeführt, bei der folgende Verbände, Institutionen und Sachverständige Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Gesetzesvorlage hatten:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Bundesverband der Steuerberater
Bundesverband der vereidigten Buchprüfer
Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
Bundesverband privater Kapitalanleger
Deutsche Bundesbank
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Steuerberaterverband
Forschungsinstitut für Genossenschaften an den Universitäten Erlangen/Nürnberg
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
Verband der Auslandsbanken in Deutschland
Zentraler Kreditausschuß
Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Mannheim

Das Anhörungsergebnis ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Zu den Einzelheiten des Hearings wird auf die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung hingewiesen, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates zu empfehlen, soweit die Bundesregierung dieser in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Er hat darüber hinaus, ebenfalls einstimmig, empfohlen zu prüfen, ob und wie durch eine Änderung der Vorschriften im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften Geldmarkt-Sondervermögen zugelassen werden können.

Anmerkung: Die Absicht des Finanzausschusses, den Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes zum Entwurf eines Finanzmarktförderungsgesetzes zu verbinden, war dem Ausschuß für Wirtschaft bei seiner Beschlußempfehlung am 15. November 1989 nicht bekannt.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Haushaltsausschuß hat — nachdem er über die Absicht des federführenden Finanzausschusses unterrichtet worden war, den Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes und den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes zu einer neuen Gesetzesvorlage zusammenzufassen — zum Entwurf eines Finanzmarktförderungsgesetzes in der vom Finanzausschuß schließlich verabschiedeten Fassung Stellung genommen. Dabei hat er dieser Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme der SPD-Fraktion zugestimmt. Die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD haben sich der Stimme enthalten, während die Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Vorlage gestimmt hat. Ferner hat der Haus-

haltsausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

5. Ausschußempfehlung

Mit dem Entwurf eines Finanzmarktförderungsgesetzes empfiehlt der Finanzausschuß Maßnahmen, mit denen zum einen die Investment-Richtlinie der EG vom 20. Dezember 1985 in nationales Recht umgesetzt, zum anderen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentfonds gesichert und ein weiterer Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland geleistet werden sollen. In bezug auf letzteren Gesichtspunkt zielt die Gesetzesvorlage darauf ab, die in den vergangenen Jahren insbesondere im Rahmen des Börsenzulassungs-Gesetzes (Drucksache 10/6168), des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger (Drucksache 10/6154) und der Börsengesetzesnovelle (Drucksache 11/4721) verabschiedeten Maßnahmen zur Stärkung des deutschen Finanzmarkts zu ergänzen.

Mit der Klarstellung, daß Investmentgesellschaften auch Nebentätigkeiten ausüben dürfen, die mit ihrer Haupttätigkeit unmittelbar verbunden sind, greift der Finanzausschuß eine Anregung des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes auf. Beispielhaft wird hierzu auf die Vermietung überschüssiger Computerkapazitäten und die Gründung von Vertriebsgesellschaften durch Investmentgesellschaften verwiesen.

Angehoben haben die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion die Grenze für den Abschluß von Optionsgeschäften von den im Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes vorgesehenen 10 v. H. des Wertes des jeweiligen Sondervermögens auf 20 v. H. Dabei sollen im Fall einer Schließung von Wertpapier-Optionsgeschäften durch entsprechende Gegengeschäfte die geschlossenen Geschäfte einschließlich der Gegengeschäfte nicht auf diese Grenze und auch nicht auf die in § 8d Abs. 2 Satz 1 KAGG vorgesehene 2 v. H.-Grenze angerechnet werden. Mit dieser Maßnahme soll den Investmentgesellschaften ein größerer Spielraum für den Abschluß von Optionsgeschäften insbesondere an der Deutschen Terminbörse bei Wahrung eines ausreichenden Anlegerschutzes eingeräumt werden, um ihnen verstärkt die Möglichkeit zu geben, die zu ihrem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere mit Hilfe von Optionsgeschäften abzusichern.

Die SPD-Fraktion hat dagegen einen Antrag vorgelegt, nach dem die im Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes vorgeschlagene 10 v. H.-Grenze aus Anlegerschutzgründen beibehalten werden soll. Darüber hinaus ist sie dafür eingetreten, für die Veräußerung von Verkaufsoptionsrechten (Stillhalten in Geld) eine zusätzliche Beschränkung einzuführen, weil die Übernahme der Stillhalterfunktion in Geld für Rechnung der Sondervermögen mit besonderen Risiken für die Anleger verbunden sei. Dementsprechend hat sie in dem erwähnten Antrag ebenfalls gefordert, daß die Basispreise der Dritten eingeräumten Verkaufsoptionen 5 v. H. des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigen dürfen. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Ebenfalls von 10 v. H. auf 20 v. H. des Wertes des betreffenden Sondervermögens erhöht haben die Koalitionsfraktionen die Grenze für Finanzterminkontrakte, die nicht zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. Dabei soll bei Glattstellungen solcher Kontrakte durch entsprechende Gegengeschäfte von einer Anrechnung dieser Geschäfte auf die vorgesehene Grenze abgesehen werden. Damit sollen die Möglichkeiten der Investmentfonds verbessert werden, Finanzterminkontrakte zum Zwecke der Gewinnerzielung insbesondere an der Deutschen Terminbörse abzuschließen. Die Fraktion der SPD hat diese Maßnahme abgelehnt. Sie hat auch dies damit begründet, daß für Wertpapier-Sondervermögen strenge Risikobeschränkungen gelten müßten, weil ihnen häufig Mittel von Kleinanlegern anvertraut würden.

Eine weitere, vom Ausschuß einstimmig beschlossene Änderung betrifft die Möglichkeit, es den Grundstücks-Sondervermögen zu gestatten, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte in anderen EG-Mitgliedstaaten in gleichem Umfang zu erwerben wie im Inland. Diese Maßnahme entspricht einem Anliegen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes. Die Koalitionsfraktionen haben in diesem Zusammenhang erklärt, daß zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden solle, ob Beteiligungen von Grundstücks-Sondervermögen an geschlossenen Immobilienfonds und an Grundstücks-Gesellschaften zugelassen werden können.

Die SPD-Fraktion hat gebeten, zu gegebener Zeit über die Erfahrungen mit der vorgesehenen Zulassung des Erwerbs von Anteilen an anderen Sondervermögen bis zu 5 v. H. des Wertes des Sondervermögens durch Investmentgesellschaften zu berichten. Sie hält eine sorgfältige Beobachtung der Entwicklung in diesem Bereich für notwendig, weil Beteiligungen von Fonds an Fonds in der Vergangenheit Ursache krisenhafter Entwicklungen gewesen seien.

Eingehend befaßt hat sich der Ausschuß mit dem Anliegen des Bundesrates, auch reine Geldmarktfonds zuzulassen, d. h. Sondervermögen, die bis zu 100 v. H. ihres Wertes in bestimmten kurzlaufenden Geldmarktpapieren anlegen. Er hatte dabei das insbesondere in der Anhörung diskutierte Für und Wider der Einführung von Geldmarktfonds abzuwägen. Zugunsten der Geldmarktfonds war vor allem angeführt worden, daß deren Zulassung

— privaten Anlegern und insbesondere Kleinanlegern den Zugang zum Geldmarkt mit vergleichsweise hohen Renditen eröffne,

— es den mittelständischen Unternehmen ermögliche, sich über Geldmarktpapiere kostengünstig zu finanzieren,

— aus vermögenspolitischen Gründen angezeigt sei und

— Wettbewerbsnachteile der deutschen Kapitalanlagegesellschaften gegenüber Investmentgesellschaften aus anderen EG-Staaten vermeide.

Gegen die Einführung von Geldmarktfonds war insbesondere von der Deutschen Bundesbank vorgetragen worden, daß dadurch

— das Instrument der Mindestreserven geschwächt werden könne, das nach wie vor ein wichtiges Mittel der Geldpolitik sei,

— eine höhere Staatsfinanzierung über kurzfristige Papiere gefördert werden könne,

— die Aufrechterhaltung des sog. Verankerungsprinzips erschwert werde.

In Anbetracht dieser Diskussionslage hat die Ausschußmehrheit die in Nummer 2 der Beschlußempfehlung (S. 4) enthaltene Entschließung verabschiedet, nach der die Bundesregierung gebeten werden soll, im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Stärken und Schwächen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland auch die Rolle von Geldmarktfonds als notwendigen Bestandteil der deutschen Finanzmärkte zu prüfen und ggf. in der kommenden Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf so rechtzeitig einzubringen, daß Geldmarktfonds zum 1. Januar 1993, d. h. zum Beginn des geplanten Europäischen Binnenmarkts, zugelassen werden können. In dieser Entschließung kommt eine Tendenz der Koalitionsfraktionen zur Zulassung der genannten Fonds zum Ausdruck.

Die SPD-Fraktion hat diese Entschließung abgelehnt. Sie schließt sich den von der Deutschen Bundesbank genannten Gründen gegen die Zulassung von Geldmarktfonds an. Zusätzlich vertritt sie die Auffassung, daß diese Fonds nach den in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen die Kreditkosten kleiner und mittlerer, nicht emissionsfähiger Unternehmen erhöhen können. Die Praxis in den USA habe außerdem gezeigt, daß Geldmarktfonds in einer Reihe von Fällen ihre Mittel auch in Papieren von Unternehmen mit minderer Bonität angelegt hätten, so daß eine Zulassung von Geldmarktfonds Gefahren für den Anlegerschutz mit sich bringen könne.

Befaßt hat sich der Ausschuß auch mit der Frage eines Bewertungsverfahrens für stille Beteiligungen. Er geht davon aus, daß die Auflegung von Beteiligungs-Sondervermögen entscheidend davon abhängen wird, daß das Bewertungsverfahren die Einheitlichkeit der Bewertung und die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber sicherstellt. Die Ende 1988 in Kraft getretene KAGG-Bewertungsverordnung wird diesen Anforderungen nach Auffassung des Ausschusses nicht gerecht. Zu fordern ist eine Bewertungsmethode, bei der die Anpassung der aus der vereinbarten stillen Beteiligung rechnerisch abzuleitenden Risikoprämie an veränderte risikorelevante Umstände gemäß dem Verhältnis der Risikoprämie des Wirtschaftsprüfers im jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu der des Erwerbszeitpunktes zu erfolgen hat. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Verordnungsermächtigung in § 25 d Abs. 3 KAGG in diesem Sinne zu interpretieren ist.

Hinzuweisen ist auch auf die Erklärung der Koalitionsfraktionen, daß zu gegebener Zeit unbedingt noch einmal die Bedeutung der Wertpapierleihe für Investmentfonds zu behandeln sei, nachdem Wertpapierdarlehen im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes (Drucksache 11/5970) mit Wirkung ab 1. Januar 1990 von der Börsenumsatzsteuer befreit worden sind. Hierzu sollen zunächst noch die Erfahrungen der Deutschen Terminbörse, die Anfang 1990 in Betrieb gehen wird, mit Wertpapierdarlehen abgewartet werden.

Das Inkrafttreten der das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandsinvestment-Gesetz betreffenden Teile des vom Ausschuß empfohlenen Gesetzentwurfs ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der SPD-Fraktion bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Mit der Empfehlung der Koalitionsfraktionen, die Börsenumsatzsteuer und die Gesellschaftsteuer abzuschaffen, nimmt der Ausschuß im Grundsatz die Forderungen des Bundesrates in dessen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Drucksache 11/4711) auf. Während jedoch der Bundesrat dafür den Beginn des Jahres 1993 vorgesehen hatte, schlägt die Ausschußmehrheit die Aufhebung der Börsenumsatzsteuer schon zum 1. Januar 1991 und die der Gesellschaftsteuer bereits zum 1. Januar 1992 vor. Darüber hinaus empfiehlt sie, auch die Wechselsteuer zum 1. Januar 1992 zu streichen. Sie betrachtet diese Maßnahmen als einen bedeutsamen Beitrag zur Verbesserung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland, der die in der Vergangenheit insbesondere im Rahmen des Börsenzulassungs-Gesetzes (Drucksache 10/6168), des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger (Drucksache 10/6154) und der Börsengesetzesnovelle (Drucksache 11/4721) ergriffenen Maßnahmen abrundet und verläßliche Signale für den deutschen Finanzmarkt gibt.

Die SPD-Fraktion hat sich bei der Abstimmung über die Abschaffung der drei genannten Steuern enthalten. Sie hat dies insbesondere damit begründet, daß im Finanzausschuß keine ausreichende Zeit zur Beratung dieser Maßnahme zur Verfügung gestanden habe. Da die Aufhebung dieser Steuern für die Jahre 1991 bzw. 1992 vorgesehen sei, habe kein Anlaß bestanden, darüber bereits Ende 1989 zu entscheiden. Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber betont, daß die Frage der Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern bereits seit langem debattiert worden und jetzt ausdiskutiert sei. Die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Gesellschaftsteuer sei im übrigen schon in den Jahreswirtschaftsberichten 1986 und 1987 von der Bundesregierung angekündigt worden.

Die SPD-Fraktion hat ihre Stimmenthaltung bei dem Beschluß über die Aufhebung der drei genannten Steuern weiterhin damit begründet, daß einige von ihr zur Abschaffung der Börsenumsatzsteuer an die Bundesregierung gerichtete Fragen nicht oder nur unvollständig beantwortet worden seien. Diese Fragen bezogen sich auf einen internationalen Vergleich der Besteuerung von Anschaffungsgeschäften über Wert-

papiere, auf einen internationalen Vergleich der tatsächlichen Transaktionskosten sowohl im Massengeschäft als auch im typisierten Großgeschäft im Wertpapierbereich sowie darauf, welcher Anteil des Börsenumsatzsteueraufkommens auf außerbörsliche Umsätze entfalle. Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß sie die gewünschten Angaben zur Verfügung gestellt habe, soweit diese verfügbar gewesen seien.

Die SPD-Fraktion hat dargelegt, daß es auch ihr darum gehe, wie der deutsche Kapitalmarkt durch eine Veränderung der Kapitalverkehrsteuern funktionsfähiger und im internationalen Vergleich konkurrenzfähiger gemacht werden könne. Dabei müsse aber auch die Frage geprüft werden, ob dieses Ziel nicht auch durch eine Börsenumsatzsteuerbefreiung lediglich bestimmter Geschäfte erreicht werden könne. Es könne z. B. sinnvoll sein, lediglich die über die Börse abgewickelten Umsätze, nicht aber die rein außerbörslichen Umsätze von der Börsenumsatzsteuer zu befreien, um die Börse in ihrer Preisfindungsfunktion zu stärken und dadurch mehr Transparenz am Kapitalmarkt zu schaffen.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden. Die SPD-Fraktion hat dabei betont, daß sie bereit gewesen wäre, dem Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes zuzustimmen, sofern dieser nicht mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer und Wechselsteuer verbunden worden wäre.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Uldall **Dr. Wieczorek**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333